

Netzanschlussvertrag für erstmalige Herstellung des Netzanschlusses in Niederspannung

zwischen

Vertragspartner	
Vor- und Zuname/Firma *	
Straße und Hausnummer *	
PLZ und Ort *	
Registergericht/-nummer *	
Geburtstag *	
Telefon (tagsüber erreichbar)	
Email	
Kundennummer * (wird vom Netzbetreiber vergeben)	

(* Diese Angaben sind nach § 4 Abs. 1 NAV zwingend erforderlich. Sollten die Angaben nicht vollständig bzw. falsch sein, ist der Kunde verpflichtet, die Angaben dem Netzbetreiber nachzureichen bzw. zu korrigieren. Die Angabe von Registergericht/-nummer ist nur erforderlich für im Handelsregister eingetragene Firmen.)

als (bitte ankreuzen)

Eigentümer des Grundstücks / Erbbauberechtigter

oder

Mieter (Unterschrift beim Zusatz erforderlich)

- nachstehend **„Anschlussnehmer“** genannt -

und

Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH

Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf, Amtsgericht Hildesheim, HRB 200 826

- nachstehend **„Netzbetreiber“** genannt -

für

Anschlussstelle	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	31303 Burgdorf
Eigentumsgrenze	Die abgangsseitigen Klemmen am Netzanschlussicherungselement
Entnahme aus	Niederspannung (NS)
Netzanschlusskapazität	60,00 kVA
Versorgungsspannung	230/400V
Messung Strom	Standardlastprofil (SLP)

wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber wird – soweit nicht bereits erfolgt – einen Netzanschluss, d.h. eine Verbindung zwischen Niederspannungsnetz und Kundenanlage, für die Anschlussstelle herstellen lassen und den Anschluss für die Dauer dieses Vertrages vorhalten.
- 1.2 Die Herstellung des Netzanschlusses wird voraussichtlich sechs bis acht Wochen betragen.
- 1.3 Die Errichtung, Ausführung und Vorhaltung des Anschlusses erfolgt zu den Bedingungen der *"Niederspannungsanschlussverordnung - NAV"*, der *„Ergänzenden Bedingungen zur NAV“* des Netzbetreibers sowie nach Maßgabe der *"Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)"*. NAV und Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers sind als Anlage beigefügt. Die TAB sind im Internet unter www.stadtwerke-burgdorf-netz.de veröffentlicht und werden dem Anschlussnehmer auf Wunsch gern zugesandt. Änderungen der *"Ergänzenden Bedingungen zur NAV"* und der TAB erfolgen gemäß § 4 Abs. 3 NAV durch öffentliche Bekanntgabe und können im Internet unter www.stadtwerke-burgdorf-netz.de eingesehen werden.

2. Vertragslaufzeit / Kündigung

Dieser Vertrag beginnt mit Zugang des durch den Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages beim Netzbetreiber und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung richtet sich nach § 25 und § 27 NAV.

3. Veränderung der Eigentumsverhältnisse

Im Falle des Eigentumswechsels der elektrischen Anlage ist der Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 4 NAV verpflichtet, den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers unverzüglich in Textform dem Netzbetreiber anzuzeigen.

4. Sonstiges

- 4.1 Aus Sicherheitsgründen dürfen Netzanschlussleitungen auf dem Grundstück nicht überbaut und/oder im Haus verkleidet werden.
- 4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 4.3 Änderungen dieses Vertrages erfolgen in Schriftform. Das gilt ebenfalls für die Änderung dieser Klausel.
- 4.4 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

5. Information zur Energieversorgung

In der Bundesrepublik Deutschland können Kunden frei wählen, von welchem Energielieferanten sie Strom beziehen. Dazu können Sie entweder mit der Stadtwerke Burgdorf GmbH einen Versorgungsvertrag abschließen oder mit einem anderen Energiehändler.

Wenn Sie keinen Versorgungsvertrag abschließen, aber dennoch Energie aus unserem Versorgungsnetz entnehmen, fallen Sie automatisch in die gesetzlich vorgesehene Ersatzversorgung durch den Grundversorger. Grundversorger im Bereich Ihres Netzanschlusses ist zurzeit die Stadtwerke Burgdorf GmbH. Diese sogenannte Ersatzversorgung ist auf drei Monate befristet. In dieser Zeit können Sie täglich auf einen Versorgungsvertrag mit einem anderen Energielieferanten umstellen. Tun Sie das nicht, werden Sie nach drei Monaten automatisch im Wege der Grundversorgung als Tarifkunde von der Stadtwerken Burgdorf GmbH zum allgemeinen Tarif mit Strom beliefert.

6. Anlagen

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

- Anlage 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Anlage 2 Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH zur NAV
- Anlage 3 Angebot über die Herstellung eines Netzanschlusses mit Kostenausweis

.....
(Ort und Datum)

Burgdorf, den

.....
(Unterschrift)

.....

Anschlussnehmer

Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH

Zusätzlich von Mietern zu unterschreiben:

Zusatz gemäß § 2, Abs. 3 der NAV

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer / Erbbauberechtigter des Grundstücks ist, auf dem die Anschlussstelle liegt, erklärt der Anschlussnehmer hiermit, dass er das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages für die vorbezeichnete Anschlussstelle eingeholt hat. Auf Verlangen des Netzbetreibers muss er die Erklärung vorlegen.

.....
(Unterschrift)

Anschlussnehmer (als Mieter)
.....

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die sich aus den Vertragsunterlagen und der Durchführung des Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers werden vom Netzbetreiber gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Anschlussnehmer hat dem zugestimmt bzw. ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.